

Unzulässigkeit, Verspätung, Formwidrigkeit der Berufung oder Unzuständigkeit des Berufungsgerichts (§ 471 Ziff. 1 und 2 Ö-CPO) fasste der Berufungssenat einen dies feststellenden gerichtlichen Beschluss (§ 473 Abs. 1 i. V. m. § 474 Abs. 1 und 2 Ö-CPO) und wies die Berufung zurück, ohne dass eine Tagsatzung zu mündlicher Verhandlung anberaumt wurde.³⁹⁴ Bei Begründetheit der Berufung wurden hingegen sogleich die erforderlichen Verfügungen getroffen, um das Verfahren und eine allfällige mündliche Verhandlung in der Sache in die Wege zu leiten und vorzubereiten (§ 481 Ö-CPO); so konnten zum Beispiel Zeugen und Sachverständige geladen und Beweismittel herbeigeschafft werden.³⁹⁵

Zur *Berufungsentscheidung* führten mehrere abgekürzte Wege. Innerhalb der Notfrist von acht Tagen nach Empfang einer Entscheidung des Berufungsgerichts der (Teil-)Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils infolge Nichtigkeit konnten die Parteien, sofern sie sich darauf verständigt hatten, beim Berufungsgericht beantragen, dass die Verhandlung vor ihm stattfinde und es selbst urteile (§ 478 Abs. 4 Ö-CPO). «Sie ersparen dadurch eine Menge Arbeit, Zeit und Kosten und werden rascher eine Entscheidung der zweiten Instanz erlangen.»³⁹⁶ Insbesondere verhinderten sie damit jene Verfahrensverdoppelung, dass sie unter Umständen nach erneutem erstinstanzlichem Verfahren wiederum an das Berufungsgericht gelangen mussten.³⁹⁷

Es konnte sich im Berufungsverfahren auch herausstellen, dass es dem erstinstanzlichen Verfahren in qualifiziertem Sinne an Vollständigkeit oder Gründlichkeit gefehlt hatte (§ 496 Abs. 1 Ö-CPO). Entweder wies das Berufungsgericht daher die Sache an das erstinstanzliche Gericht zwecks neuerlicher Verhandlung und Beurteilung zurück, wobei sich dies auf das bislang Unerledigte oder Mangelhafte beschränken musste (§ 496 Abs. 1 und 2 Ö-CPO). Oder das Berufungsgericht konnte anstelle einer Zurückweisung an das erstinstanzliche Gericht selbst ein Urteil fällen: Auf gemeinsamen Antrag der Parteien hin oder wenn «dies nach Ermessen des Gerichtes geeignet erscheint, die Erledigung zu beschleunigen oder einen erheblichen Kostenaufwand zu ver-

394 Klein, Gesetzentwürfe, S. 28.

395 Klein, Gesetzentwürfe, S. 28.

396 Klein, Zivilprozeß, S. 296, so auch S. 349.

397 Zum vorangehenden Absatz Klein, Zivilprozeß, S. 296; vgl. Klein, Praxis, S. 263 f.